



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft
und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per E-Mail: begutaschtung@bmbwf.gv.at

Wien, am 29. Juli 2020

Betrifft: GZ 2020-0.109.307– Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Prüfungsordnung AHS, die Prüfungsordnung BMHS, die Prüfungsordnung AHS-B, Prüfungsordnung Kollegs und Sonderformen für Berufstätige an BMHS, die Externistenprüfungsverordnung sowie die Zeugnisformularverordnung geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Verordnungsentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

II. Allgemeines zu statistischen Daten in Zusammenhang mit Behinderung

Allgemein hat sich Österreich durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) 2008 in Art. 24 UN-BRK zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Bildung in allen Stufen verpflichtet.

In diesem Sinne und zu diesem Zweck ermächtigt § 37 Abs. 3a SchUG den zuständigen Bundesminister auf dem Verordnungsweg festzulegen „ob und inwieweit Aufgabenstellungen bei standardisierten Klausurprüfungen gemäß Abs. 2 Z 3 für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten mit *Körper- oder Sinnesbehinderung*, die geeignet ist, das Prüfungsergebnis zu beeinflussen, unter Bedachtnahme auf die Gleichwertigkeit von abschließenden Prüfungen, abzuändern sind.“

III. Empfehlungen des Behindertenanwalts

Vor diesem Hintergrund sei nachdrücklich darauf hingewiesen, dass der gegenständliche Entwurf zwar derartige angemessene Prüfungsmethoden in Bezug auf Schülerinnen und Schüler mit einer Sinnesbehinderung vorsieht, solche mit Körperbehinderung, durch die eine Absolvierung der jeweiligen Abschlussprüfung zu den allgemein vorgegebenen Bedingungen nicht möglich bzw. zumutbar ist, aber völlig unberücksichtigt lässt. Daher empfiehlt der Behindertenanwalt diese Regelungslücke dringend zu schließen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Hansjörg Hofer